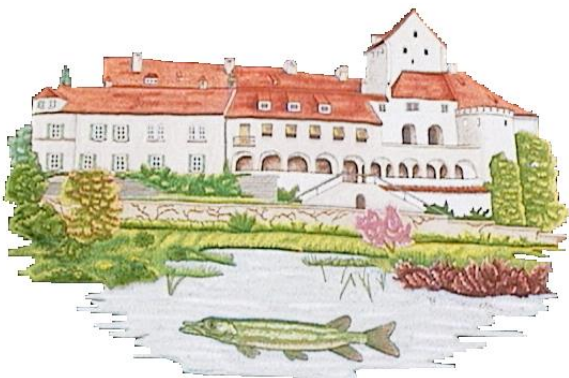


Bootsordnung

für die Vereinsgrundstücke Pilsensee und Wörthsee



Fischereiverein Pilsensee - Wörthsee e. V. Seefeld

1. Zulassung und Vergabe von Liege- und Bojenplätzen

- 1.1 Allgemeines
- 1.2 Kompetenzen und Verantwortlichkeit
- 1.3 Auflagen zu Bootstypen und Bootsgrößen
- 1.4 Vergabe von Liegeplätzen und Bootszulassung
- 1.5 Bootsgebühren

2. Belegung der Liege- und Bojenplätze

- 2.1 Einweisung am See
- 2.2 Verantwortlichkeit für das Befestigungsgeschirr
- 2.3 Einhaltung der Bojenplätze

3. Sonstige Bestimmungen

- 3.1 Seebenutzung
- 3.2 Grundstücksbenutzung im Zusammenhang mit Booten/Trailer (s. Grundstücksordnung)
- 3.3 Beendigung der Mitgliedschaft

Anmerkungen

1. Zulassung und Vergabe von Liege- und Bojenplätzen

1.1 Allgemeines

Der Verein stellt seinen Mitgliedern für die Ausübung der Fischerei mit Booten Wasser-, Landliegeplätze und Trailerabstellflächen im Rahmen der derzeit bestehenden und künftig rechtlichen Möglichkeiten an beiden Seen zur Verfügung. **Ein Anspruch auf einen Liegeplatz jeglicher Art besteht nicht. Die Zuteilung eines Bootsliegeplatzes erfolgt jeweils nur für ein Kalenderjahr. Die Zuteilung ist widerruflich.**

Die Liegeplatzvergabe, einschließlich der privatrechtlichen Erlaubnis zur Seebenutzung, erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Falls kein Bootsliege- bzw. Bojenplatz mehr vorhanden ist, erfolgt ein Eintrag in eine numerisch geführte Warteliste.

Jugendliche und passive Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Liegeplatz.

1.2 Kompetenzen und Verantwortlichkeit

Über die Vorstandschaft hinaus, sind auf den Grundstücken des Vereins die zuständigen Platzwarte weisungsbefugt. Jedes Mitglied ist grundsätzlich für Schäden an eigener Sache und Schäden bei Dritten, die durch eine Benutzung der Vereinsgrundstücke entstehen, selbst voll umfänglich verantwortlich. Für Schäden jeglicher Art, auch bei höherer Gewalt, übernimmt der Verein keine Haftung.

1.3 Auflagen zu Bootstypen und Bootsgrößen

Zugelassen werden grundsätzlich nur Boote, die gemäß **Bayerischer Schifffahrtsordnung** nicht genehmigungspflichtig bzw. durch das Landratsamt genehmigt bzw. zugelassen sind.

Bootsmaße am Pilsensee:

E- und Ruderboote: bis zu einer Länge von 5,20 m und Breite bis 1,65 m

Bootsmaße am Wörthsee:

E- und Ruderboote: bis zu einer Länge von 5,20 m und Breite bis 1,75 m

Sofern es das Platzangebot zulässt, kann der Vorstand Überbreiten einzeln genehmigen. Bei Booten über 1,65 m Breite sind beidseitig Fender anzubringen. An den Bootsseiten hängende Beschwerungen aus Holz, Metall oder ausgegossenen Rohren sind nicht zulässig.

Segelboote: bis zu einer Länge von 5,80 m und Breite bis 2,00 m mit Kleinkajüte.

(Ausnahmen für Altmitglieder bleiben bestehen)

1.4 Vergabe von Liegeplätzen und Bootszulassung

Die Zulassung und Liegeplatzvergabe erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Dabei werden automatisch zwei Bootsnummern (Aufkleber) vergeben, welche rechts und links am Bug anzubringen sind. **Alle Bootseigentümer haben die Pflicht, Neuanmeldungen, Änderungen oder Abmeldungen dem Verein unmittelbar mitzuteilen.**

1.5 Bootsgebühren

Die fälligen Liegeplatz- und Bootsgebühren sind der Beitrags- und Gebührenordnung zu entnehmen.

Bei Aufgabe des Liegeplatzes während des Jahres erfolgt keine Rückerstattung der Gebühren.

2. Belegung der Liege- und Bojenplätze

2.1 Einweisung am See

Zuständig für die Einweisung im Zusammenhang mit der Belegung der Liege- und Bojenplätze ist der Platzwart. Mit diesem ist **vor** der Belegung Verbindung aufzunehmen.

2.2 Verantwortlichkeit für das Befestigungsgeschirr

In Folge zunehmender Unwetter besteht insbesondere am Wörthsee die Gefahr des Untergangs in Folge von Sturm und Wassereinflauf nach Abdeckung der Persennige und der Beschädigung anderen Eigentums. Muss der Inhaber eines Liegeplatzes nach einer schriftlichen Aufforderung zur Behebung einer Gefahr wiederholt auf den Missstand hingewiesen werden, wird der **Liegeplatzanspruch verwirkt.**

Die Bootseigner sind für die Befestigung ihrer Boote - in Absprache mit dem Platzwart - selbst verantwortlich. Die anfallenden Kosten trägt der Bootseigner.

Für Schäden übernimmt der Verein keine Haftung

Es empfiehlt sich daher dringend, der Abschluss einer Bootshaftpflichtversicherung.

Schwimmkörper jeglicher Art sind vom 01.01. bis 28.02. vom See zu entfernen bzw. abzusenken.

Wörthsee:

Die neben den Stegen angebrachten Ketten dienen der Befestigung der E- und Ruderboote. Für die vom Steg seewärtige Befestigung ist der Bootseigentümer selbst verantwortlich (dies gilt auch für die Beschaffung und das Setzen des Härings), sowie der Ketten und Federn. Die Kettenglieder müssen einen Durchmesser von mindestens 5 mm aufweisen und sind entsprechend dem Bootstyp und Gewicht anzupassen.

2.3 Einhaltung der Bootsplätze

Die Boote sind nur an den zugewiesenen Plätzen gemäß der Anweisung durch den Platzwart zu befestigen. Die zugeteilten Liege- und Landplätze dürfen grundsätzlich nicht verändert werden.

Es ist nicht erlaubt:

- a) Bootsplätze unter Mitgliedern eigenmächtig zu tauschen
- b) bei Verkauf eines Bootes den Liegeplatz an den neuen Besitzer weiterzugeben.

3. Sonstige Bestimmungen

3.1 Seebenutzung

Die Hafeneinfahrten zu den Bootshäusern dürfen **nicht** behindert werden.

Wörthsee:

Der rechte Steg, ab Liegeplatz 27 (nach der Badeleiter), ist auf der rechten Seite für das Auf- bzw. Ab-rüsten von Segelbooten frei zu halten.

Das Ruderboot **WRV-130** ist Vereinseigentum und kann als Beiboot für die Bojenmieter und als Arbeitsboot im Bereich des Bojen- und Liegeplatzfeldes benutzt werden.

3.2 Grundstücksbenutzung im Zusammenhang mit Booten/Trailern (siehe Grundstücksordnung)

Für die Einhaltung der Grundstücksordnung sind grundsätzlich die Platzwarte verantwortlich, dabei ist jedoch Ihre Mitarbeit und Ihr Mitwirken erforderlich.

Die Ein- und Ausfahrt zu den Bootshütten sowie Bootseinlassstellen sind stets freizuhalten und dürfen nur zur Be- und Entladung benutzt werden.

Die Slipanlagen bzw. die Anlegestelle Pilsensee können zum Be- und Entladen sowie zum Einbringen bzw. Entfernen von Booten benutzt werden. Dabei ist die Benutzungsdauer aus Rücksicht auf die anderen Mitglieder auf ein Minimum zu beschränken.

Bis spätestens 1. Mai jeden Jahres müssen alle Boote zu Wasser gebracht bzw. vom Grundstück entfernt sein.

Bei Zuwiderhandlung wird Ihr Boot auf Ihre Kosten entfernt.

Trailer und Segelboote dürfen auf dem Vereinsgrundstück Wörthsee **nicht** abgestellt werden (auch nicht tageweise).

Sie können jedoch auf schriftlichen Antrag auf dem Vereinsgrundstück Pilsensee gelagert werden. Dies trifft nur für im Verein registrierte Boote zu.

Es dürfen nur nach der StVZO zugelassene und dem Verein gemeldete Trailer auf Antrag abgestellt werden.

Weiteres regelt der Platzwart Pilsensee.

Die Lagergebühr wird im Bankeinzugsverfahren erhoben.

Wörthsee

Sommerbetrieb

Zum Be- und Entladen darf das Grundstück kurzfristig mit PKW und Trailer angefahren werden. Die Fahrzeuge und Trailer müssen danach außerhalb des Vereinsgrundstückes geparkt werden. Der Notparkplatz auf dem Grundstück darf im Bedarfsfall nur vom Platzwart bzw. Gewässerwart benutzt werden.

Winterbetrieb

Aus Platzmangel können nur noch Fischerboote gelagert werden. Die Lagerung erfolgt nach Absprache mit den Platzwarten, die zugewiesenen Plätze sind einzuhalten. Segelboote sind zu entfernen.

Eine graphische Übersicht der Liegeplätze hängt aus.

3.3 Beendigung der Mitgliedschaft:

Im Zusammenhang mit dem Vereinsaustritt sind folgende Maßnahmen vorzunehmen:

- Entfernung Boot und Trailer vom Vereinsgelände zum 30.11. da sonst Lagerkosten berechnet werden müssen.
- Abmeldung des E-Bootes beim Rentamt und Landratsamt.
- Abmeldung des Segelbootes beim Rentamt. Falls dies eine staatliche Zulassungsnummer hat, muss auch eine Abmeldung beim Landratsamt erfolgen.

Anmerkungen:

Die Einhaltung dieser Bootsordnung und die Sauberhaltung der Grundstücke und Seen werden als Selbstverständlichkeit vorausgesetzt. Weiteres ist in der Grundstücksordnung geregelt. Bei Verstoß gegen diese Bootsordnung behält sich der Vorstand Maßnahmen im Rahmen der gültigen Satzung vor.

Diese Bootsordnung ist ab 1. Januar 2020 gültig.

Seefeld, den 11.11.2019



Walter Reggel (1.Vorstand)